

# PÄDAGOGIK UND RECHT

## PROJEKT - NEWSLETTER

1/4 jährlich → Sept. 2015



---

[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [47 Projekt - Webseiten](#)

---



**Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM - Prozesse Begleiten**

für Anbieter Behörden Fachverbände Politik in Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, Kinder/ Jugendpsychiatrie

---

02104 41646 0160 99745704

[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

1. [Broschüre Pädagogik und Recht - Fortschreibung](#)
  2. [Innovationsprojekt Pädagogik u. Recht- Inhouseseminar](#)
  3. [Dominanz der Juristen](#)
  4. [Aufsichtsmaßnahmen sind keine Pädagogik- Instrumente](#)
  5. [Gesetzgebungsinitiative](#)
- 

1. [Broschüre Pädagogik und Recht - Fortschreibung](#)

Es hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet. Eine Neufassung ist für Ende 2016 geplant.

## 2. Innovationsprojekt Pädagogik u. Recht- Inhouseseminar

### 2.1 Es werden Problemlösungen angeboten, für:

- unmittelbar Verantwortliche in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Behörden, Verbände, Politik)

Das Projekt bietet ganzheitlich fachlich- rechtliche Strukturen und sichert insoweit pädagogische Qualität. Vermittelt werden Ideen einer integriert fachlich- rechtlichen Kindeswohl- Bewertung. Schwerpunkt ist das Thema "Handlungssicherheit in pädagogisch kritischen Situationen".

### 2.2 Das Projekt legt insbesondere zwei Basisaussagen fest:

- **1.** In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten legal sein: Legitimität i.S. fachlicher Begründbarkeit (Verantwortbarkeit) ist Vorstufe von Legalität.
- **2.** Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten die Forderung, dass Entscheidungen objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen, im Rahmen der grundlegenden Ziele „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 I SGB VIII).

## 3. Dominanz der Juristen

### Warum lassen s. PädagogInnen von Juristen dominieren?

- **Entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen**, die außerfamiliärer Erziehung anvertraut sind (Kitas, Heime, Pflegefamilien, Schulen, Internate, Behinderteneinrichtungen, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie), dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente von "Kindeswohlgefährdung" im Wesentlichen auf strafrechtlicher Ebene beantwortet werden?
- **Z.B. neuerliche Vorkommnisse in einer Jugendhilfeeinrichtung in Netphen (NRW) zeigen**, dass vorrangig Staatsanwaltschaften um Klärung bemüht sind: z.B. im Kontext "körperliche Misshandlung" (Körperverletzung/ § 223 Strafgesetzbuch). Jugend- und Landesjugendämter sehen sich darüber hinaus in der Interpretation der "unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung" mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert, fehlen doch objektivierende fachliche Kriterien, um praxismgerechte Entscheidungen zu treffen. Vielmehr werden z.B. von Landesjugendämtern - die juristische Logik "unbestimmter Rechtsbegriff" aufgreifend - im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII) unklare Entscheidungskriterien wie "grob unpädagogisches Verhalten" herangezogen

(Bundesarbeitsgemeinschaft/ BAGLJÄ: Ziffer IV 1.1 Handlungsleitlinien).

- **Welche Sachverhaltsklärung/ -bewertung** ist aber im Sinne pädagogischer Qualität besser geeignet: die juristische mit unscharfen rechtlichen Erziehungsgrenzen ("Körperverletzung" = "üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird") oder die fachliche im Sinne des [nachvollziehbaren Verfolgens pädagogischer Ziele](#) (Basisaussage des PROJEKTS PÄDAGOGIK UND RECHT im Kontext fachlicher Erziehungsgrenzen)?
- **Auch bleibt festzustellen:** z.B. im Kontext der "Gewaltächtung in der Erziehung" (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) lassen sich nur bedingt praxisgerechte juristische Kommentierungen finden, insbesondere die Definition "entwürdigende Maßnahme" betreffend. Objektivierende fachlich Diskurse fehlen darüber hinaus: **wo liegt die Grenze zwischen pädagogisch verantwortbarem "natürlichem Machtüberhang in der Erziehung" und "Machtmissbrauch"**? Letzterer wäre im Sinne von § 1631II BGB als "Gewalt" einzustufen. Fachliche Erkenntnisse könnten die Interpretation des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" bereichern und zu einer ganzheitlich fachlich- rechtlichen Sicht von "Gewalt" führen.
- Um der juristischen Dominanz zu entgehen, werden andererseits primär rechtliche **Themen wie "Freiheitsentzug" ausschließlich auf der Ebene der pädagogischen Haltung** diskutiert, seit vielen Jahren und wenig zielführend.
- Warum kann ein **Jugendamt** alle Kinder der vorbeschriebenen Einrichtung (Netphen) "in Obhut nehmen"? Ist es denkbar, dass die dafür notwendige "Kindeswohlgefährdung" bei jedem Kind begründbar war, d.h. eine akute erhebliche Gefährdung der Gesundheit vorlag?
- Das Beispiel zeigt, womit sich das Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT zu befassen hat: mit der **Handlungssicherheit der PädagogInnen und derjenigen mittelbar verantwortlicher Behörden.**

#### 4. [Aufsichtsmaßnahmen sind keine Pädagogik- Instrumente](#)

Typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr – z.B. Postkontrolle und Wegsperrungen – sollten nicht pädagogisch begründet werden. Einerseits besteht dann die Möglichkeit, dass im Kontext des "Imports" in die Pädagogik die rechtlichen Voraussetzungen unbeachtet bleiben, die mit der Abwehr einer Gefahr verbunden sind ("akute Gefahr", "geeignet", "verhältnismäßig"), sodass Kindesrechte verletzt würden. Andererseits dürfte auch nach solchem "Import" eine fachliche Begründbarkeit ausgeschlossen sein: so ist z.B. das Wegschließen eines Kindes in einem "Beruhigungsraum" für das Verfolgen

eines pädagogischen Ziels ungeeignet, d.h. insoweit nicht begründbar. In der subjektiven Verfolgung eines pädagogischen Ziels (Beruhigung) läge zugleich ein "[pädagogischer Kunstfehler](#)". Ob unter rechtlichem Aspekt eine "geeignete" und "verhältnismäßige" Aufsichtsmaßnahme gegeben ist, bleibt im Einzelfall zu prüfen.. Eine fachliche Begründung ist jedenfalls erst möglich, wenn das Kind bzw. die/ der Jugendliche begleitet wird und daher ein Türverschluss entbehrlich ist. Das damit verbundene pädagogische Einwirken verändert den Charakter der Maßnahme, sodass nicht mehr von einer Aufsichtsmaßnahme gesprochen werden kann. Das Gleiche gilt z.B. für eine Vereinbarung, die im Kontext pädagogischen Einwirkens bei einem Angriff auf eine/ n PädagogIn Maßnahmen der Gefahrenabwehr androht (z.B. Fixierung am Boden). Das Inaussichtstellen solcher Maßnahmen kann allenfalls ein allgemeiner rechtlicher Hinweis sein (ist das sinnvoll?), jedenfalls ist es in Verbindung mit pädagogischem Verhalten fachlich nicht begründbar und daher pädagogisch ungeeignet. Zugrunde liegt den vorbeschriebenen Feststellungen das [Prüfschema zulässige Macht](#).

##### 5. [Gesetzgebungsinitiative](#)

Für den Jahresablauf ist eine Gesetzesinitiative geplant: im Zusammenhang mit dem "Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung".

---

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

[View this email online](#)

Here you can start to write your message. Be polite with your readers! Do not forget the subject of this message.

To change your subscription, [click here](#)